

Büro für Umweltplanung

- Artenschutzprüfung
- Faunistische Kartierung
- Umweltbildung
- Öffentlichkeitsarbeit



Artenschutzprüfung Stufe I

Projekt:

Wiederaufbau der Waldburg Remagen
Victoriaberg, Gemarkung Remagen,
Flur 1
Flurstücke 925/8 und 925/9

Bauherr:

Dipl.-Ing.E.h.
Dipl.Ing.agrar Frank Asbeck
Martin-Luther-King Str. 24
53175 Bonn

Stand: Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich	6
2. Lage des Eingriffsbereichs	7
3. Methoden und Vorgehensweise	8
3. 1 Ablauf der Artenschutzprüfung	8
3.2. Methodik der Untersuchung	9
4. Vorprüfung des Artenspektrums	9
4.1 Abfrage aus dem Artdatenportal RLP.....	9
4.2 Abfrage aus dem Lanis -Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz	10
4.3 Abfrage aus der ArtenAnalyse RLP.....	11
4.4 Abfrage aus dem Internetportal Naturgucker.....	12
4.5 Recherche von Gutachten aus dem Umfeld von Remagen.....	13
5. Geländebegehung	14
6. Ermittlung der relevanten Arten	18
7. Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	19
8. Konfliktermittlung	21
8.1 Gefährdungsfaktoren durch den Eingriff und deren Bewertung.....	21
8.2 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	22
9. Gutachterliches Fazit.....	22
10. Quellen und Literatur	23
11. Anhang	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Waldburg Remagen auf dem Victoriaberg.....	4
Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild, Lage der Ruine Waldburg Remagen durch roten Kreis markiert	7
Abbildung 3: Kartenauszug aus dem Artdatenportal RLP, Abfrage lagegenaue Punkte	9
Abbildung 4: Auszug aus dem Lanis RLP.....	10
Abbildung 5: Karte, Abfrage aus dem NaturGucker,.....	12
Abbildung 6: Kastanien (alter Biergarten) mit Höhlungen	15
Abbildung 7: Holzverkleidung an Nebengebäude	15
Abbildung 8: Ansicht Südostfassade, Schiefer, offenes Mauerwerk, eingestürzte Dachbereiche.....	16
Abbildung 9: Nordostfassade, Nischen, freie Zugänge, Spalten Mauerwerk	16
Abbildung 10: Dachboden Nordostfassade, frei zugänglich für Arten.....	16
Abbildung 11: Öffnung zum Keller (Kriechkeller, tiefe unklar da Boden mit Blättern und Schutt bedeckt)	17
Abbildung 12: Innenräume mit Aufwuchs, Schutthaufen, potentielle Winterverstecke Kleinsäuger.....	17
Abbildung 13: Nischen, Spalten, Lücken im Backsteinmauerwerk	17
Abbildung 14: Efeuberankung, Offene Zugänge,.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I..... 7

1. Einleitung

1.1 Anlass

Das „Hotel Waldburg“ befindet sich in Alleinlage auf dem Victoriaberg in Remagen, in Ausrichtung zum Rheintal. Es wurde 1900 als Ausflugslokal mit Übernachtungsmöglichkeiten eröffnet. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde der Betrieb 1970 eingestellt. Seit dieser Zeit blieb das Gebäude und zugehörige Grundstück ungenutzt und verfiel zunehmend, so dass heute eine einsturzgefährdete Ruine übrig ist.

Das Grundstück wurde von Herrn Frank Asbeck erworben, der einen Wiederaufbau der Waldburg realisieren möchte. Ziel ist hier die Wiederherstellung als Ausflugs- Übernachtungs- und Eventgebäudes. Pläne zur Umsetzung liegen dem Anhang bei.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Durch die geplanten Baumaßnahmen könnten europäisch geschützte Arten, hier insbesondere Fledermäuse, andere Kleinsäuger wie Schläfer-Arten und Vögel, Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren oder getötet werden. In diesem Fall käme es zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutzrecht) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) und der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I sowie Art. 4, Abs. 2).

Um die Zulässigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Artenschutz zu gewährleisten, wird im vorliegenden Gutachten das Vorkommen und die Nutzung der Fläche durch planungsrelevante Arten auf Grund einer Potentialanalyse ermittelt (Artenschutzprüfung Stufe 1). Neben der konkreten Suche nach Hinweisen und der Bewertung der Strukturen als potentielles Quartier fließen in die Potentialanalyse auch Umgebungsfaktoren (Entfernung zu Grünstrukturen, Wäldern, Gewässern, Quartierpotential in der Umgebung), sowie die vom Landesamt für Umwelt – Rheinland-Pfalz bereitgestellten Daten (Artefakt, Artdatenportal, Lanis, Geoportal) mit ein.

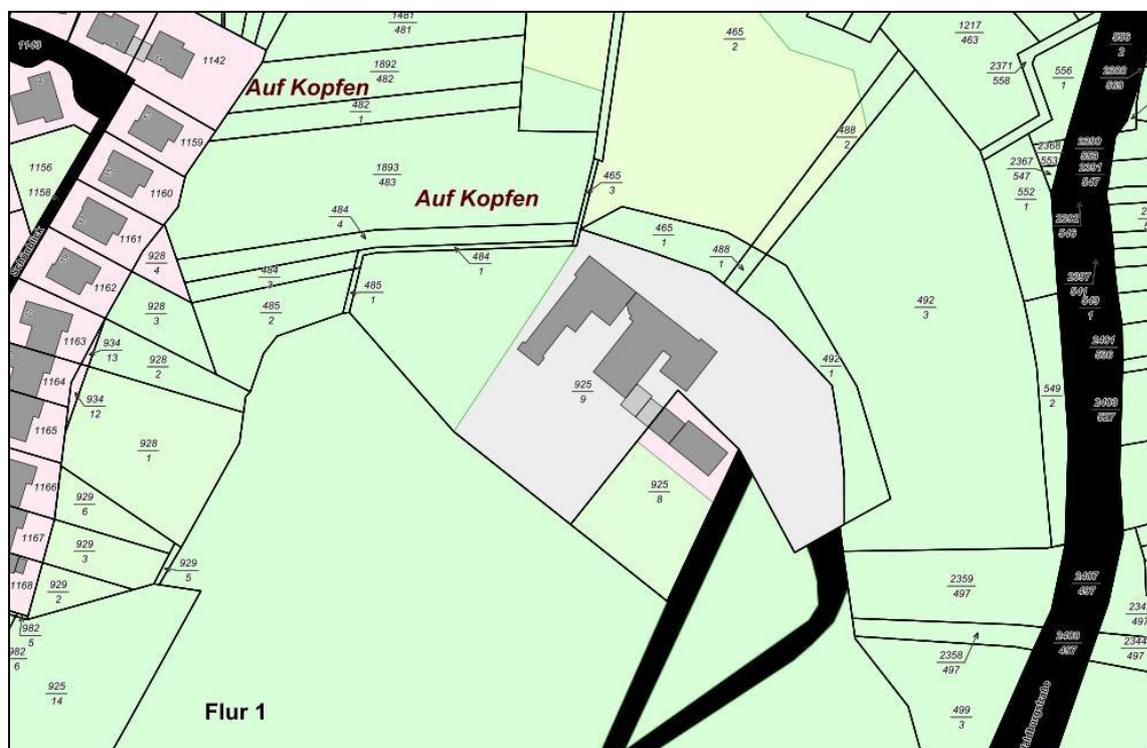


Abbildung 1: Lage der Waldburg Remagen auf dem Victoriaberg

Quelle: *geoportal.RLP Auszug aus dem Liegenchaftskataster*

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr steht der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang - IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die o.g. europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

- *Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
- *Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB). Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Besonders geschützte Arten Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO; Anhang A, B EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: Streng geschützte Arten Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO; Anhang A EU ArtSchVO; Anhang IV FFH-RL; § 7 Abs. 2 Nr. 13: Europäische Vogelarten Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Daher wurden so genannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 185 Arten, Stand April 2013).

Diese Arten umfassen aus den **streng geschützten Arten**:

- rezente bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den **Europäischen Vogelarten**:

- alle streng geschützten Vogelarten / Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL / Rote-Liste Arten / Kolonie-Brüter / rezente, bodenständige Vorkommen / regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

1.3 Datengrundlagen zur Bewertung des Artenspektrums im Eingriffsbereich

Bei der vorliegenden Untersuchung wurden u.a. nachfolgende Quellen berücksichtigt:

- Daten der Fachinformationssysteme Artefakt, LANIS und Artendatenportal des Landesamt Umwelt RLP
- Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Arten durch einmalige Ortsbegehung durch Frau Königsmark (BFU)
- Karten: Geoportal RLP
- Daten aus den Online-Verbreitungsatlant und Fundkatalogen (Ornitho.de, Meldestelle Gartenschläfer.de, Hepterofauna)
- Internetrecherche nach Gutachten aus dem Raum Remagen, Angabe zu Arten aus den Portalen ArtenFinder und NaturGucker

2. Lage des Eingriffsbereichs

Lage: Die Waldburg Remagen befindet sich in Alleinlage auf dem Victoriaberg in einem Mischwaldbestand. Die beiden nächsten Straßen sind die Waldburgstraße, die von der B9 aus auf den Berg führt, sowie die Straße „Auf der Neide“ im Siedlungsbereich. Das Grundstück liegt in der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 925/8 und 925/9. Im Südwesten schließen sich am Bergplateau landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Wald an.



Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild, Lage der Ruine Waldburg Remagen durch roten Kreis markiert

Quelle: © Geoportal RLP

Nach Vorgabe des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW (2017) (Hrsg.)) wurde der Untersuchungsbereich als kleinflächig eingestuft und ein Radius von 300 m um den Eingriffsbereich in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige ($\leq 200 \text{ m}^2$) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

3. Methoden und Vorgehensweise

3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung wurde in Anlehnung an die Publikation „Leitfaden Artenschutz“ des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in der Aktualisierung von 2020, sowie an die gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. in der Aktualisierung von vom 19.08.2024 (online), sowie dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht 05.02.2013 durchgeführt

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen. Bei vorhandenem Lebensraumpotential im Eingriffsbereich und unzureichender Datenlage zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind spezielle Erhebungen zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder Artengruppen erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn trotz Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende Teil B (Anlage Art-für-Art-Protokoll) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).

3.2. Methodik der Untersuchung

Am 21.03.24 erfolgte durch das Büro für Umweltplanung eine Sichtung der Ruine, sowie des umgebenden Waldbestandes. Dabei wurden Strukturen notiert und fotografiert, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten und / oder Lebensraum für Arten dienen könnten. Die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens, sowie des Betriebs wurden abgeschätzt.

4. Vorprüfung des Artenspektrums

Zur Ermittlung der potentiell im Eingriffsraum vorkommenden Arten wurden die Daten aus verschiedenen Arterfassungsportalen abgefragt und eine Internetrecherche durchgeführt. Die gesammelten Informationen finden sich im Folgenden.

4.1 Abfrage aus dem Artdatenportal RLP

Abfrage lagegenaue Punkte:

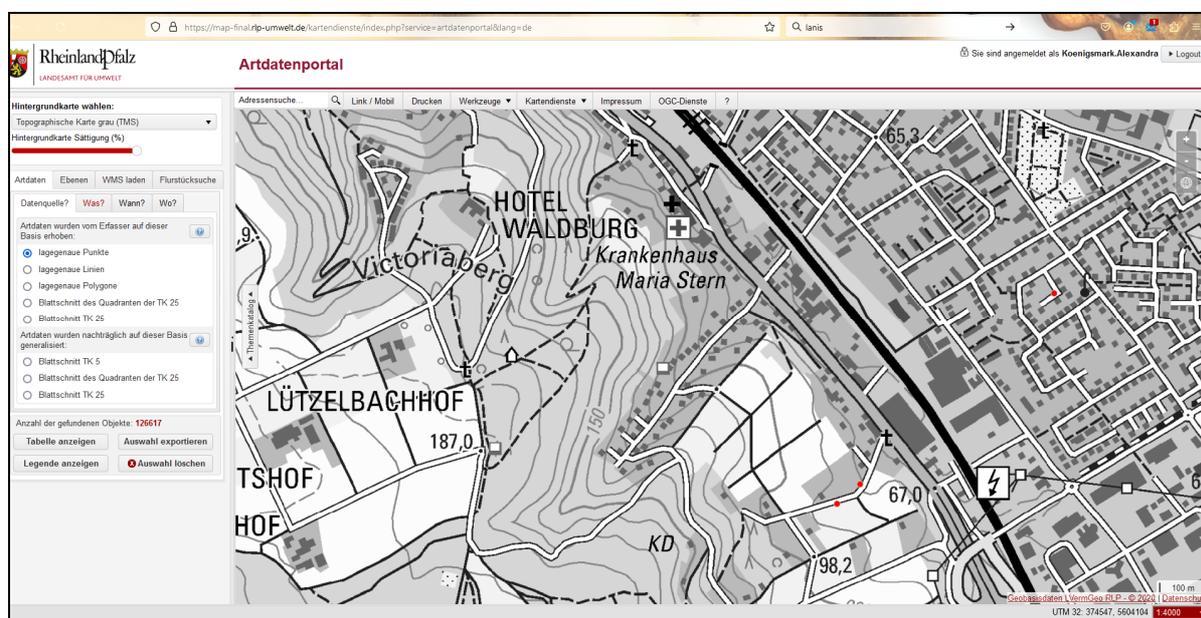


Abbildung 3: Kartenauszug aus dem Artdatenportal RLP, Abfrage lagegenaue Punkte

Bei der Abfrage der Daten aus dem Artdatenportal wurden für den Eingriffsbereich keine Einträge für eine Artgruppe gefunden. Die dem Eingriffsbereich am nächsten liegenden, verzeichneten Fundpunkte liegen in südöstlicher Richtung im Siedlungsbereich am „Im Neuen Weg“. Folgende Punkte sind in der Arttabelle aufgeführt:

- Garrulus glandarius Eichelhäher 23.09.2012 OSIRIS-Datenbank
- Pica pica Elster 23.09.2012 OSIRIS-Datenbank

Außer diesen beiden Vogelarten sind keine Arten in der punktgenauen Abfrage enthalten. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Rund um den Bereich der Waldburg eine Bearbeitungslücke vorliegt und hier noch keine Artdaten erfasst und eingetragen wurden.

Um einen besseren Überblick über potentielle Artvorkommen zu bekommen, wird im Folgenden daher die Abfrage auf Basis der Rasterzelle mit aufgeführt. Auch hier wurden aber nur wenig Artdaten eingepflegt.

4.2 Abfrage aus dem Lanis -Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Abfrage auf Rasterebene:

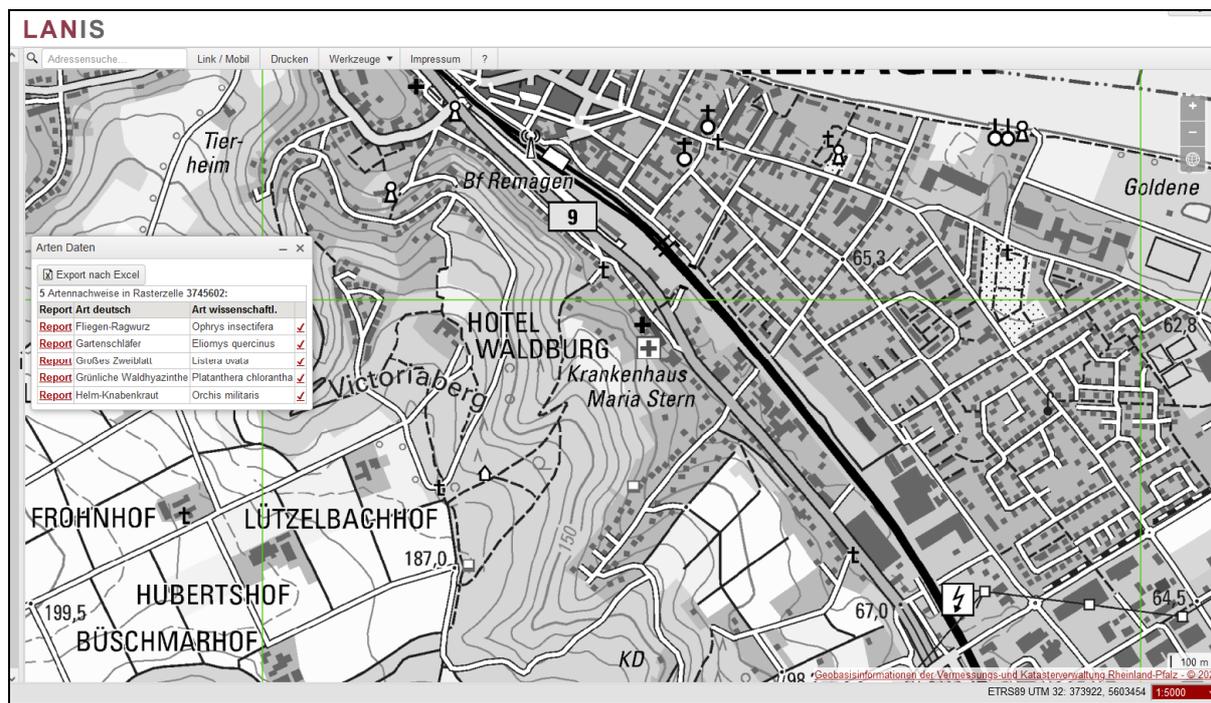


Abbildung 4: Auszug aus dem Lanis RLP

Art deutsch	Art wissenschaftl.
Fliegen-Ragwurz	Ophrys insectifera
Gartenschläfer	Eliomys quercinus
Großes Zweiblatt	Listera ovata
Grünliche Waldhyazinthe	Platanthera chlorantha
Helm-Knabenkraut	Orchis militaris

Für die Säugetiere wurde nur der Gartenschläfer eingetragen. Fledermausfunde sind nicht verzeichnet, obwohl zumindest die Zwergfledermaus großflächig verbreitet sein müsste. Brutvögel fehlen vollkommen, was ebenfalls nur auf eine Bearbeitungslücke hinweist.

3 Nachweise in Rasterzelle 3745602 für folgende Art:

Gartenschläfer - Eliomys quercinus

GISPADID: 55017487
 Kennung: FT-AF-55017487
 Atom ID: 6546
 Art deutsch: Gartenschläfer
 Art wissenschaftl.: Eliomys quercinus
 Anzahl: 1
 Erfasser: Spurensuche Gartenschläfer
 Erfassungsdatum: 2023-09-25

GISPADID: 54704552
 Kennung: FT-AF-54704552
 Atom ID 6546
 Art deutsch: Gartenschläfer
 Art wissenschaftl.: Eliomys quercinus
 Anzahl: 1
 Erfasser: Spurensuche Gartenschläfer
 Erfassungsdatum: 2019-06-07

GISPADID: 54704553
 Kennung: FT-AF-54704553
 Atom ID 6546
 Art deutsch: Gartenschläfer
 Art wissenschaftl.: Eliomys quercinus
 Anzahl: 1
 Erfasser: Spurensuche Gartenschläfer
 Erfassungsdatum: 2020-05-07

Da Brutvögel und Fledermäuse ein hohes Mobilitätspotential aufweisen und im Eingriffsbereich deutlich Daten fehlen, wurde auch eine Abfrage für das südlich angrenzende Raster gestartet. Auch hier sind nur wenig Arten eingetragen.

9 Artennachweise in Rasterzelle 3745604:

Art deutsch	Art wissenschaftl.
Berg-Steinkraut	Alyssum montanum
Blasser Schwingel	Festuca pallens
Gartenschläfer	Eliomys quercinus
Hirschkäfer	Lucanus (Lucanus) cervus
Hornisse	Vespa crabro
Milzfarn	Asplenium ceterach
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina
Sperber	Accipiter nisus
Zweiblättrige Sternhyazinthe	Scilla bifolia

4.3 Abfrage aus der ArtenAnalyse RLP

Die Abfrage aus dem Portal ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz unter <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/> ist deckungsgleich mit den Punkten aus dem Artdatenportal. Daher wird die Karte hier nicht miteingefügt.

4.4 Abfrage aus dem Internetportal Naturgucker

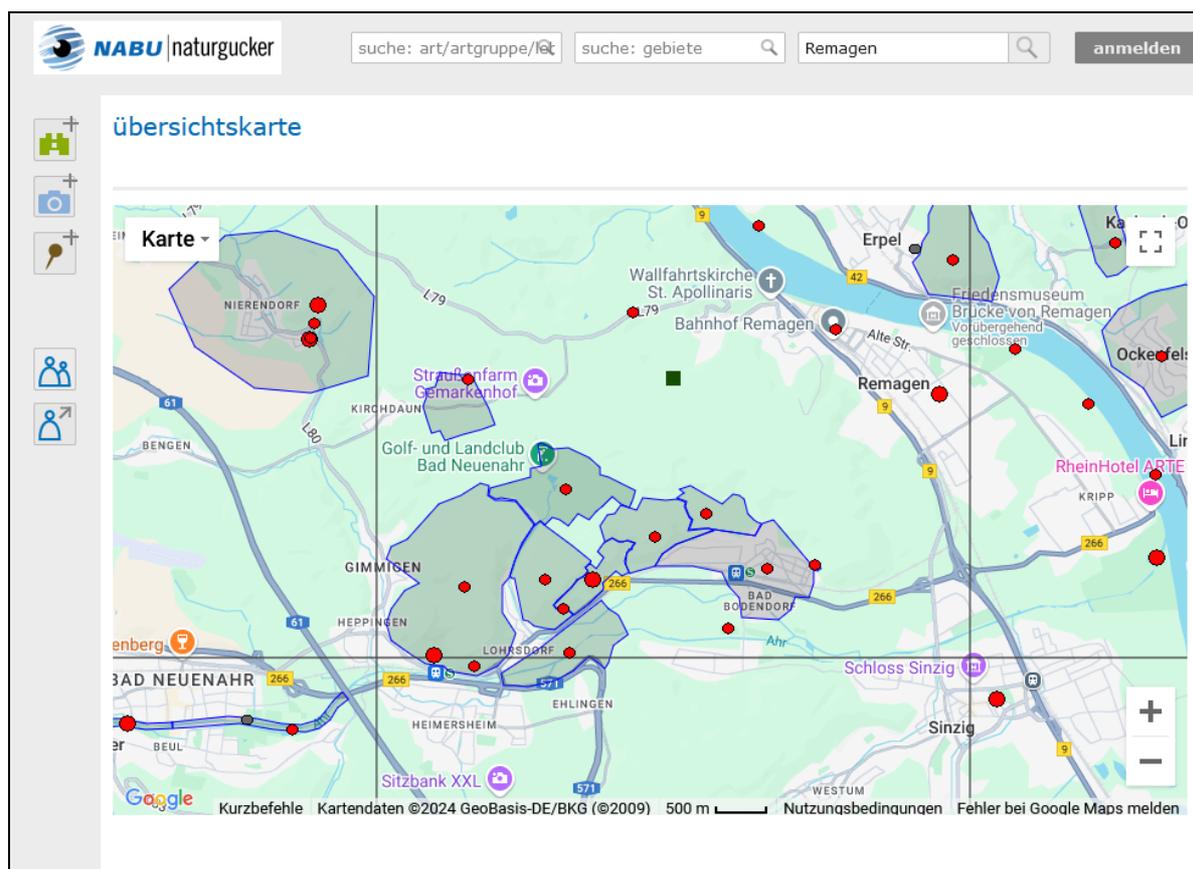


Abbildung 5: Karte, Abfrage aus dem NaturGucker,

Für den Victoriaberg und die Fläche rund um die Waldburg Remagen sind im Meldeportal „NaturGucker“ keine Beobachtungen von Arten hinterlegt. Die nächsten Einträge befinden sich westlich, im Bereich der Straußenfarm Gemarken Hof, sowie südlich bei Bodendorf. Die hier gemeldeten Arten sind im Folgenden aufgeführt.

Schutzhütte am Scheidskopf und Umgebung (Nähe Straußenfarm):

Ringeltaube (*Columba palumbus*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Rabenkrähe (*Corvus corone*)
 Kohlmeise (*Parus major*)
 Star (*Sturnus vulgaris*)
 Amsel (*Turdus merula*)
 Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Remagen Waldschlösschen Amphibienzaunkontrolle (nähe Apollinarskirche):

Jagdfasan (*Phasianus colchicus*) beobachtungen: 3 min.: 1 max.: 1 ø: 1
 Stockente (*Anas platyrhynchos*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1
 Graureiher (*Ardea cinerea*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1
 Mäusebussard (*Buteo buteo*) beobachtungen: 5 min.: 1 max.: 2 ø: 1
 Mäusebussard (Nominatform) (*Buteo buteo subsp. buteo*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1
 Mittelspecht (*Leopiepus medius*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1
 Buntspecht (*Dendrocopos major*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) beobachtungen: 2 min.: 1 max.: 2 ø: 2
Rabenkrähe (*Corvus corone*) beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2
Kohlmeise (*Parus major*) beobachtungen: 2 min.: 2 max.: 10 ø: 6
Kleiber (*Sitta europaea*) beobachtungen: 5 min.: 1 max.: 2 ø: 1
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1
Amsel (*Turdus merula*) beobachtungen: 3 min.: 2 max.: 6 ø: 3
Singdrossel (*Turdus philomelos*) beobachtungen: 3 min.: 1 max.: 1 ø: 1
Buchfink (*Fringilla coelebs*) beobachtungen: 3 min.: 1 max.: 2 ø: 1
Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*) beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0
Geflecktes Lungenkraut (*Pulmonaria officinalis*) beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0
Maus (alle) (*Muroidea indet.*) beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2
Erdkröte (*Bufo bufo*) beobachtungen: 7 min.: 3 max.: 89 ø: 35
Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) beobachtungen: 7 min.: 1 max.: 6 ø: 3
Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) beobachtungen: 8 min.: 1 max.: 6 ø: 2
Springfrosch (*Rana dalmatina*) beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2
Grasfrosch (*Rana temporaria*) beobachtungen: 4 min.: 1 max.: 17 ø: 6
Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1
Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*) beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0
Wald-Mistkäfer (*Anoplotrupes stercorosus*) beobachtungen: 1 min.: 2 max.: 2 ø: 2
Lederlaufkäfer (*Carabus coriaceus*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1
Goldleiste (*Carabus violaceus*) beobachtungen: 3 min.: 3 max.: 5 ø: 4
Geotrupes-Mistkäfer (alle) (*Geotrupes indet.*) beobachtungen: 1 min.: 3 max.: 3 ø: 3
Europäische Hornisse (*Vespa crabro*) beobachtungen: 1 min.: max.: ø: 0
Veränderliche Krabbenspinne (*Misumena vatia*) beobachtungen: 1 min.: 1 max.: 1 ø: 1

4.5 Recherche von Gutachten aus dem Umfeld von Remagen

In einem Fachbeitrag Artenschutz zum B-Plan 10.57/00 „Hotel zur Brücke von Remagen“ in Remagen, erstellt am 12.08.2014 durch Göppner Landschaftsarchitekten, wurden folgende Arten nachgewiesen: Zwergfledermaus, Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, Grünling, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Kormoran, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig und Zilp Zalp.

5. Geländebegehung

Die folgenden Bilder sollen nur einen groben Überblick über die vorhandenen Strukturen und die Umgebung liefern, weitere Bilder befinden sich im Anhang. Prinzipiell handelt es sich bei der Waldburg Remagen um eine Ruine mit erheblichen baulichen Schäden. Die einzelnen Räume sind beschädigt, offen zugänglich und Teile der Dachbereiche eingestürzt. Durch den langen Leerstand sind viele Areale bewachsen und zugewuchert. Neben dem eigentlichen Hauptgebäude befindet sich an der Südwestseite ein alters Wohnhaus, dass ebenfalls baufällig ist. An der Hangseite zum Rhein sind noch die alten Kastanienbäume vorhanden, die zum alten Biergarten gehörte. Die Bäume werden seit ca. 2 Jahren wieder gepflegt.

Die Nutzung einer der Kaminöffnungen an der Nordostseite (Frontfassade) der Ruine durch den Waldkauz (*Strix aluco*) ist bekannt.

Aufgrund der hohen Menge an potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden diese nicht einzeln aufgeführt, sondern stichpunktartig aufgezählt:

Backsteinmauerwerk:

Großflächig Nischen, Spalten, Lücken, Risse

Potential: Fledermausquartier, Brutplatz Vogelarten, Ansitz / Brutplatz Greifvögel und Eulen

Schieferverkleidungen, Kamine:

An Südwestseite und Nordostseite großflächig, ansonsten kleinflächig an Kamin

Potential: Fledermausquartier

Holzverkleidungen:

Am alten Wohngebäude an der Südwestseite.

Potential: Fledermausquartier, Brutplatz Vogelarten

Efeuberankung an den Gebäuden

Potential: Fledermausquartier, Brutplatz Vogelarten

Dachböden (alle frei zugänglich)

Teils noch intakt, teils beschädigt, teils runtergebrochen

Potential: Fledermausquartiere, Kleinsäuger wie Schläfer, Marder (auch zur Überwinterung), Brutvögel dazu Eulen und Greifvögel,

Schutthaufen in den Innenbereichen:

Holz- und Steinmischungen, mehrere Haufen, großflächig in den Innenbereichen, teils mit Bewuchs (Bäume, Brombeere), unterschiedliche Beschattung, Deckung = sehr unterschiedliche Mikroklimata

Potential: Überwinterungsstrukturen für Kleinsäuger wie z.B. Gartenschläfer, Haselmaus, etc.,

Fortpflanzungs- und Ruhestätte Kleinsäuger, in besonnten Bereichen Lebensraum für Reptilien (Blindschleiche, Waldeidechse,)

Keller:

Teilunterkellerung, Bereich nicht betretbar aber Zugänge für Tiere gegeben

Potential: Winterquartier für Fledermäuse und Schläfer

Baumbestand:

An den Kastanien finden sich zahlreiche Höhlungen unterschiedlicher Größe und Tiefe, auch der Baumgestand der sich hinter dem Gebäude, an der Südwestseite, befinden sind mehrere Höhlenbäume mit Spechthöhlungen, Astungswunden und anderen Beschädigungen zu finden.

Potential: Fledermausquartier, Brutplatz Vogelarten, Ansitz / Brutplatz Greifvögel und Eulen, Lebensraum Haselmaus, Gartenschläfer.



Abbildung 6: Kastanien (alter Biergarten) mit Höhlungen



Abbildung 7: Holzverkleidung an Nebengebäude



Abbildung 8: Ansicht Südostfassade, Schiefer, offenes Mauerwerk, eingestürzte Dachbereiche



Abbildung 9: Nordostfassade, Nischen, freie Zugänge, Spalten Mauerwerk



Abbildung 10: Dachboden Nordostfassade, frei zugänglich für Arten



Abbildung 11: Öffnung zum Keller (Kriechkeller, tiefe unklar da Boden mit Blättern und Schutt bedeckt)



Abbildung 12: Innenräume mit Aufwuchs, Schutthaufen, potentielle Winterverstecke

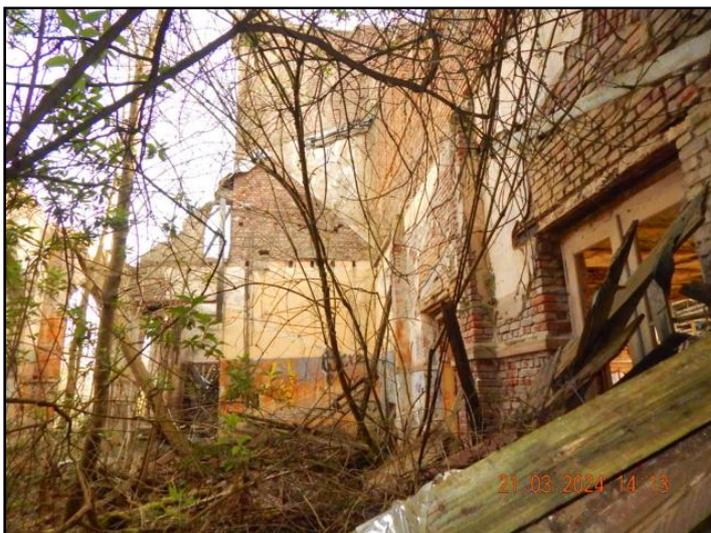


Abbildung 13: Nischen, Spalten, Lücken im Backsteinmauerwerk



Abbildung 14: Efeuberankung, Offene Zugänge,

6. Ermittlung der relevanten Arten

Fledermäuse: Im Eingriffsraum ist sowohl mit Siedlungs- wie auch mit reinen Waldarten zu rechnen. Obwohl in der Datenabfrage nur die Zwergfledermaus für den weiteren Umkreis um die Waldburg ermittelt werden konnte, ist aufgrund der Lage in Nähe zu Rhein (Zugweg) und dem Siebengebirge (19 Arten, bedeutendes Winterquartier) mit einer hohen Anzahl an Arten zu rechnen. Potentiell ist das Vorkommen von Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Breitfügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Brandfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr möglich.

An der Ruine stehen zahlreiche Strukturen zur Verfügung die von verschiedenen Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Da auch relativ viele Höhlenbäume rund um das Areal vorhanden sind, sind auch Quartiere von reinen Baumhöhlenbewohnern (wie z.B. Bechsteinfledermaus) möglich.

Schläfer: Der Gartenschläfer ist im Lanis für die Rasterzelle 3745602, in der die Waldburg liegt, eingetragen. Auch für die angrenzende Rasterzelle 3745604 ist die Art verzeichnet. Es ist daher möglich, dass der Gartenschläfer im Eingriffsraum vorkommt. Die Schutthaufen innerhalb der Ruine sind gut geeignete Winterschlafverstecke für die Art. Daten für die Haselmaus liegen nicht vor, prinzipiell ist der Eingriffsraum als Lebensraum für die Art geeignet.

Baumarder: Es konnten in der Datenrecherche zwar keine Hinweise auf Vorkommen des Baumarders ermittelt werden, die Art ist aber für den Kottenforst nachgewiesen. Der Waldbestand am Victoriaberg ist potentiell als Lebensraum geeignet.

Ittis: Für den Eingriffsraum sind zwar keine Vorkommen aufgeführt, die Art ist aber zumindest für den Venusberg in Bonn bekannt. Beim Ittis besteht das Problem, dass die Art unter der Bezeichnung „Frettchen“ auch als Heimtier gehalten werden kann und daher nicht sicher gesagt werden kann, ob es sich bei einer einmaligen Beobachtung, um ein Wildtier oder ein entflohenes oder ausgesetztes Heimtier handelt. Potentiell ist der Eingriffsbereich als Lebensraum geeignet. Ein Vorkommen kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden.

Brutvögel: Bei den Brutvögeln sind ubiquitäre und Waldarten möglich. Alle in der Datenabfrage ermittelten Arten können potentiell im Eingriffsraum vorkommen und hier auch Brutreviere besetzen.

Reptilien: Waldeidechsen und Blindschleichen sind für den Bereich wahrscheinlich. Als Lebensraum für Zauneidechsen oder Mauereidechsen eignet sich der Bereich allerdings nicht. Planungsrelevante Reptilienarten werden aufgrund des Fehlens geeigneter Habitat-Strukturen daher ausgeschlossen.

Amphibien: Auf dem Eingriffsbereich und in der Umgebung sind keine Gewässer vorhanden. Im Wald konnten oder in der Ruine konnten auch keine Senken gefunden werden, die sich zumindest temporär mit Wasser füllen. Vorkommen und Wanderkorridore von Amphibien können sicher ausgeschlossen werden.

Libellen: Da keine Gewässer vorhanden sind können Entwicklungsstätten von Libellen ausgeschlossen werden. Das Areal kann aber von Arten, die sich in Gartenteichen in der benachbarten Siedlung entwickeln, zur Nahrungssuche abgeflogen werden.

Heuschrecken: Aufgrund der vorhandenen Habitate ist nicht mit dem Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten zu rechnen.

Schmetterlinge: Auf der Südseite der Ruine wachsen einige Nachtkerzen, allerdings sind keine Weidenröschen vorhanden. Ein Vorkommen von Nachtkerzenschwärmer ist daher unwahrscheinlich, kann aber nicht ganz sicher ausgeschlossen werden.

7. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch den geplanten Wiederaufbau der Waldburg Remagen, könnten bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren potentiell dazu führen, dass Exemplare einer europäischen geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Daher wird im Folgenden (Tab.3) geprüft, bei welchen der potentiell vorkommenden Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Bedingtheit	Prognose der Betroffenheit von Arten
Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegen: - Versiegelung - Lebensraumverlust - Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen, - Veränderung der Bodenoberfläche	betriebsbedingt anlagebedingt	Fledermäuse: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beeinträchtigung von Flugstraßen und Jagdgebietsnutzung Andere Kleinsäuger: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zuweg erhöhtes Tötungsrisiko, Verlust Nahrungshabitat Brutvögel: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
Abbruch von Gebäuden	baubedingt	Durch Rückbau könnten Fledermäuse, Kleinsäuger und Brutvögel potentiell Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten verlieren. Es besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko.
Massiver Rückschnitt / Beseitigung von Vegetation	Baubedingt/ betriebsbedingt	Baumbestand und Strauchbestand sind von der Baufeldfreimachung betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere von Brutvögeln und Schläfern können betroffen sein.

Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.	baubedingt/anlagebedingt betriebsbedingt	Durch die Bauarbeiten werden Licht, Staub, Lärm und Erschütterungen verursacht, die Arten im näheren Umkreis stören können. Quartiere im Umfeld werden evtl. nicht angenommen bzw. verlassen. Dadurch entsteht ein temporärer Quartierverlust. An der Ruine selbst können die Störungen ebenfalls ein Verlassen von Brutplätzen und /oder Quartieren verursachen.
Tierfallen	Baubedingt, anlagebedingt	Größere Glaselemente sind gegen Vogelschlag, d.h. anprallen von Vögeln gegen die Scheiben, durch geeignete Musterung zu sichern. Informationen siehe www.vogelschlag-an-glas.de .; Eine nächtliche Beleuchtung kann sich nachteilig auf die Nutzung des Areals durch Fledermäuse auswirken
Änderung der Nutzungsintensität	Baubedingt anlagebedingt betriebsbedingt	Die Nutzungsintensität steigt. Es werden ständige Störungswirkungen verursacht, die zu einer dauerhaften Vertreibung von Arten aus dem Bereich führen können.

8. Konfliktermittlung

8.1 Gefährdungsfaktoren durch den Eingriff und deren Bewertung

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Nach Vorgaben des § 44 (1) 3 BNatSchG unterliegen Fortpflanzungs- und Ruhestätten standorttreuer Tierarten auch dann dem Artenschutzregime, wenn diese gerade nicht besetzt sind. In Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ergibt sich: „..dass die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann zu schützen sind, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die treffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Wird z. B. eine bestimmte Höhle jedes Jahr von einer Reihe von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt (da diese Art die Gewohnheit hat, jedes Jahr in dasselbe Winterquartier zurückzukehren), so ist die Funktionalität dieser Höhle als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. Wenn andererseits eine bestimmte Höhle nur gelegentlich für Fortpflanzungs- oder Rastzwecke genutzt wird, so erfüllt sie kaum die Voraussetzungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ (EU-KOMMISSION (2007): KAP. II.3.4.B).

An der Ruine Waldburg Remagen, sowie am umgebenden Baumbestand finden sich zahlreiche Strukturen, die von Kleinsäugetieren wie Gartenschläfer, Haselmaus, Baumarder, Iltis und Fledermäusen, sowie von diversen Brutvögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnten. Ein Potential als Fledermauswochenstube oder Winterschlafplatz von Anhang IV Arten ist gegeben. Der geplante Wiederaufbau der Waldburg kann daher zu einem Konflikt mit den Vorgaben des § 44 (1) 3 BNatSchG führen.

Erhebliche Störung:

Ob eine Störung als erheblich zu bewerten ist, hängt davon ab, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Die Störungswirkungen beschränken sich dabei nicht nur auf die Eingriffsfläche, sondern betreffen auch die Nachbarbebauungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, sowie heimische, europäische Vogelarten, gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie, die Ruine und den umgebenden Baumbestand nutzen.

Gartenschläfer, Haselmaus, Baumarder und/oder Iltis könnten die Schutthaufen und Dachböden als Ruhestätte zur Überwinterung nutzen. Diverse Fledermausarten könnten zeitweise Quartiere in und an der Ruine, sowie am Baumbestand haben. Hier sind Zwischen-, Balz-, Sommer- und Winterquartiere, sowie Wochenstuben möglich.

Die geplanten Maßnahmen können Konflikten mit den Vorgaben des § 44 (1) 2 BNatSchG auslösen.

Tötung von Tieren:

Winterschlafende Tiere sind in der Regel nicht in der Lage bei Störung rechtzeitig aus dem Torpor zu erwachen und sind bei Abrissarbeiten über die Wintermonate daher von Tötungen betroffen. Da eine Nutzung des Dachbodens und der Schutthaufen durch Kleinsäugetiere im Torpor nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 44 (1) 1 BNatSchG möglich. Gleiches gilt bei Bauarbeiten zur Wochenstubenzeit der Fledermäuse, da hier eine besondere Gefährdung der Jungtiere vorliegt.

8.2 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der hohen Anzahl an potentiell möglichen Arten und vor allem Funktionen, die der Eingriffsbereich „Waldburg Remagen“ haben kann (Winterquartier, Wochenstube, Überwinterungsstätte, Brutplatz Eulen etc.), können ohne Erfassung der tatsächlich vorhandenen Arten und die Nutzung des Bereichs über den Jahresverlauf, d.h. erst nach Durchführung einer ASP Stufe 2, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden, die konkret genug sind, um ein Eintreten der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG (1) Nummer 1 bis 3 verhindern zu können.

Da Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen (als CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden müssen, und bereits klar ist das der Waldkauz und potentiell der Gartenschäfer betroffen sind, wurden bereits am 10.4.24 insgesamt 10 Kästen für Schläfer aus Holzbeton der Firma Schwegler, sowie 4 Kästen für Eulen (Waldkauz) rund um die Ruine Waldburg Remagen angebracht. Die Kontrolle der Kästen dient hier auch zur Erfassung der Arten im Rahmen der ASP 2. Alle weiteren Informationen zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden im ASP 2 Gutachten dargestellt.

9. Gutachterliches Fazit

An der Ruine „Waldburg Remagen“ auf dem Victoriaberg, Gemarkung Remagen, Flur 1, Flurstücke 925/8 und 925/9 sind zahlreiche Strukturen vorhanden, die von Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Es liegt ein Potential als Winterquartier, Wochenstube, Sommer- und Zwischenquartier für Fledermäuse vor (Gebäude + umgebender Baumbestand), ein Potential als Brutplatz für Vögel inkl. Eulen, ein Potenzial als Überwinterungsversteck und Sommerversteck für Kleinsäuger (Schläfer-Arten, Iltis, Baumrarder), sowie als Lebensraum für Reptilien.

Die geplanten Baumaßnahmen können daher zu einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nummer 1 bis 3 BNatSchG führen.

Da aufgrund mangelnder Datengrundlage nur schwer einzuschätzen ist welche Arten hier tatsächlich den Eingriffsraum nutzen, ist die Formulierung wirksamer Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kaum möglich. Vor allem eine Bauzeitenbeschränkung, als oft genutztes Instrument zur Konfliktvermeidung, ist hier nicht ohne weitere Kenntnisse umsetzbar, da sowohl Wochenstuben wie auch Winterquartiere und Überwinterungsstrukturen vorhanden sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine vertiefende Art-für-Art- Analyse (ASP 2) ist erforderlich.

Bonn, den 08.12.24

Dipl. Ing. agrar A. Königsmark

10. Quellen und Literatur

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtschV) Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258 (896)), Zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

LANUV (Landesamt Für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)(2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.Naturschutz-Fachinformationssysteme-NRW.De/Artenschutz/De/Arten).

LFU BAYERN (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, Erhalten, Gestalten. Bayrisches Landesamt für Umwelt 2008.

REITER & ZAHN 2006: Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung www.livingspacenetwork.bayern.de

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): VOGELFREUNDLICHES BAUEN MIT GLAS UND LICHT. 2., ÜBERARBEITETE AUFLAGE. SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH.

Internet:

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht 05.02.2013

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

LBM / LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Planung-Bau/Landespflege/Richtlinien-und-Regelwerke>

11. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Waldburg Remagen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Dipl.-Ing.E.h. Dipl.Ing.agrar Frank Asbeck Martin-Luther-King Str. 24 531 Antragstellung (Datum): 05/2025

Wiederaufbau der Waldburg Remagen, Victoriaberg, Gemarkung Remagen, Flur 1, Flurstücke 925/8 und 925/9

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung